



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Stadtwerke Münster-Gruppe

I. Geltungsbereich

Die Verfahrensordnung gilt für die gesamte Stadtwerke Münster-Gruppe inkl. aller konzernzugehörigen Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz.

Beschwerdeverfahren dienen als Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt zu Schaden kommen. Darüber hinaus bieten wirksame Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unsere Verantwortung erstreckt sich entsprechend des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf die gesamte Lieferkette, abgestuft nach unseren Einflussmöglichkeiten. Die gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden dabei im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unseren unmittelbaren Lieferantinnen und Lieferanten umgesetzt. Mittelbare Lieferantinnen und Lieferanten werden einbezogen, soweit wir von Menschenrechtsverletzungen auf dieser Ebene Kenntnis erhalten.

II. Verfahrensablauf und Zuständigkeiten

Jede Person ist berechtigt, begründete Beschwerden bzw. Hinweise, die in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fallen, über die unten aufgeführten Meldestellen abzugeben.

Hinweisgebende Personen sollen auf den Schutz des LkSG vertrauen können, wenn sie Beschwerden zu folgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichtverletzungen abgeben:

Menschenrechtliche Risiken (§ 2 Abs. 2 LkSG)

- Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit (Nr. 1 und 2)
- Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (Nr. 3 und 4)
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren (Nr. 5)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 6)
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7)
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (Nr. 8)
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (Nr. 10)
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (Nr. 11)

Umweltbezogene Risiken (§ 2 Abs. 3)

- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommens resultierendes Verbot (Quecksilber) (Nr. 1-3)
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Nr. 4 und 5)
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens (Nr. 6-8)



III. Meldestelle

Allgemein

Im Stadtwerke Münster-Konzern ist die Revision der Stadtwerke Münster mit der Aufgabe des LkSG-Beauftragten beauftragt. Bei der Revision handelt es sich um eine unabhängige und vertrauliche Stelle, die für die jeweiligen rechtlich selbständigen Tochterunternehmen eine gemeinsame interne Meldestelle im Sinne des § 8 Abs. 1 LkSG betreibt.

Gemäß § 8 Abs. 3 LkSG ist die Meldestelle der Stadtwerke so ausgestaltet, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Beschwerden bzw. Hinweise zuständigen Revisoren Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. So ist sichergestellt, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf die Identität der hinweisgebenden Person oder die Beschwerde bzw. den Hinweis selbst sowie sämtlicher von einer Meldung betroffener Personen erlangen.

Die Meldestelle nimmt die Meldungen grundsätzlich in Textform und/oder in Schriftform entgegen. Die die Meldung beinhaltenden Hinweise sollten so konkret und detailliert wie möglich verfasst sein, sodass die Meldestelle den Sachverhalt richtig einschätzen kann. In diesem Zusammenhang sollten die Hintergründe, der Tathergang und der Grund der Meldung sowie Namen, Daten, Orte und sonstige Informationen benannt werden. Sofern vorhanden, sollten Dokumente vorgelegt werden.

Die Verantwortung und die Verpflichtung zum Abstellen des Rechtsverstößes verbleibt bei den jeweiligen Gesellschaften des Stadtwerke Münster-Konzerns.

Schriftliche Hinweisgabe

Für die Zustellung schriftlicher Beschwerden/Hinweise bestehen drei Varianten:

1. Physische Textnachrichten mittels ausgefüllten Onlineformulars (ab Anfang 2024) oder
2. postalisch formlos an:
Stadtwerke Münster GmbH
- LkSG-Beauftragter - (RR)
Hafenplatz 1
48155 Münster
3. Spezielles E-Mail Postfach: **hinweisgeber(a)stadtwerke-muenster.de**

Sollte Bedarf nach einem persönlichen Gespräch bestehen, so ist dies nach vorheriger Abstimmung möglich.

Verfahren nach Hinweisgabe

Nach erfolgtem Hinweis wird die Meldestelle gem. § 8 Abs. 1 LkSG folgende Verfahrensregeln beachten:

- **Eingangsbestätigung** an die hinweisgebende Person spätestens nach sieben Tagen (soweit kein anonymer Hinweis vorliegt);
- Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 LkSG fällt;
- Kontakt mit der hinweisgebenden Person halten, ggf. um weitere Information ersuchen;
- Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung prüfen;
- Angemessene **Abhilfemaßnahmen** ergreifen;
- **Rückmeldung** an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung;
 - die Rückmeldung soll die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Abhilfemaßnahmen sowie die Gründe für diese enthalten, sofern dadurch interne Nachforschungen oder



Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

- Die Hinweise sind unter Beachtung des **Vertraulichkeitsgebotes** zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist sieben Jahre (§ 10 Abs. 1 LkSG) nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

Sollte bei Abgabe der Meldung kein Kommunikationsweg hinsichtlich der Kontaktaufnahme der Meldestelle zum Hinweisgeber genannt worden sein, so sucht die Meldestelle, wenn möglich den persönlichen Kontakt zum Hinweisgeber.

IV. Schutz der hinweisgebenden Person

Um einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises zu gewährleisten, orientiert sich unser gesamtes Verfahren an den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und den intern getroffenen Maßnahmen zu dessen Umsetzung.

Vom Schutz des Gesetzes umfasst werden:

- Hinweisgebende Person;
- Personen, die Gegenstand einer Meldung sind;
- sonstige Personen, die von einer Meldung betroffen werden.

Der Name des Hinweisgebers wird nicht bekannt gegeben. Abweichendes kann gelten, wenn der Hinweisgeber die Offenlegung seiner Identität freigibt oder eine entsprechende Rechtspflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung, z. B. der Staatsanwaltschaft, besteht. Der Hinweisgeber wird in jedem Fall vorab von der Offenlegung seiner Identität unterrichtet, sofern dies nicht durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht untersagt wird. In einem solchen Fall wird die Information nach Wegfall des Grundes unverzüglich nachgeholt. Gleiches gilt für Personen, die an der Aufklärung des Verdachts mitgewirkt haben. Eine Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person kann in den Fällen des § 9 HinSchG jedoch verpflichtend sein.

V. Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c.) und f.) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). (Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich).